

Tiefbau- und Verkehrsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0297/25

Titel der Drucksache

Bonusregelungen für EVAG-Kunden wegen Fahrplaneinschränkungen bei steigenden Ticketpreisen

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Nein.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Nein.

Unter Einbeziehung der Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG) und des VMT ergeht folgende Stellungnahme zur Drucksache:

01

Der Stadtrat hält es für geboten, wegen der Fortdauer der Fahrplaneinschränkungen bei zuletzt gestiegenen Ticketpreisen bei der EVAG eine Bonusregelung für Fahrgäste anzubieten und einzuführen.

Ein solcher Beschlussvorschlag wird weder als angemessen noch als begründbar eingeschätzt. Die Verwaltung würdigt die erheblichen Anstrengungen durch die EVAG, mit denen in einer ausgesprochen problematischen Personalsituation den Fahrgästen ein bestmöglicher und verlässlicher Fahrplan angeboten wird.

Mit der Fahrplananpassung zum 01.02.2025 werden die durch den aktuellen Nahverkehrsplan vorgegebenen Mindestangebotsleistungen nahezu vollständig wieder umgesetzt und teilweise beträchtlich übererfüllt. Der Beschlussvorschlag benennt auch nicht, wer Boni empfangen soll und durch wen diese finanziert werden sollen. Die EVAG kann Boni aufgrund der wirtschaftlichen Zwänge und ihrer vertraglichen Regelungen im VMT nicht anbieten. Die EVAG hat keine eigene Tarifhoheit. Insofern müssten Bonuszahlungen an die Fahrgäste aus dem städtischen Haushalt erfolgen, der derartige Finanzleistungen nicht vorsieht.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass aktuell ca. 56% des Gesamtumsatzes des VMT aus dem Deutschlandticket generiert werden (in Erfurt wird dieser Anteil wahrscheinlich noch höher liegen) und damit Leistungen genutzt werden können, die weit über die Angebote der EVAG hinausreichen. Es ist nicht begründbar, warum die EVAG bzw. die Stadt dafür Bonusregelungen anbieten sollte, zumal die Einnahmen aus dem Vertrieb des Deutschlandtickets beim Vertreiber z. B. der DB verbleiben. Die genutzten Tickets wurden möglicherweise also gar nicht bei der EVAG gekauft. Weiterhin ist festzustellen, dass es deutschlandweit in vielen Städten erhebliche Einschränkungen und Ausdünnungen der Fahrpläne infolge fehlendes Personals bzw. erheblicher Finanzierungsprobleme gibt. So planen beispielsweise die Dresdener Verkehrsbetriebe ab April drastische Angebotskürzungen.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit den SWE und der EVAG unter eventueller Einbeziehung des VMT zu prüfen, inwieweit sonntags ein ticketfreies Angebot eingeführt wird und für Inhaber von Zeitkarten eine Ermäßigung von 8,33 Prozent (ein Zwölftes) für die Dauer der Fahrplaneinschränkungen gewährt werden kann.

Der Ansatz von Aktionstagen mit kostenfreier Beförderung wird im VMT bereits in geringerem Umfang praktiziert. Seit 2024 wird pro Kalenderjahr ein „FreifahrtFreitag“ organisiert, der einerseits um zusätzliche Fahrgäste werben und andererseits den Stammfahrgästen als Dankeschön für entstandene Unannehmlichkeiten dienen soll. Konkret sollen am 30.05.2025 – vorbehaltlich der Zustimmung der Genehmigungsbehörden – erneut Fahrgäste im Rahmen der verbundweiten Tarifaktion im gesamten räumlichen Anwendungsbereich des VMT-Tarifs (VMT-Gebiet) entgeltfrei befördert werden.

Während ein vorbezeichneter „FreifahrtFreitag“ keine negativen Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Verkehrsunternehmen entfaltet, sind regelmäßige Aktionstage (z. B. ticketfreie Angebote an Sonntagen) durchaus von wirtschaftlichem Belang und üben auf das betreffende Verkehrsunternehmen einen zusätzlichen Kostendruck aus, der in der Folge wiederum über höhere Fahrpreise kompensiert werden muss.

Für den Fall, dass in einem einzelnen Verkehrsunternehmen (z. B. bei der EVAG) einseitige Tarifaktionen durchgesetzt werden sollen, sind die nachfolgenden formalen Grundlagen der Tarifgestaltung im VMT zu beachten:

Grundlage des gesamten Tarifsortimentes im VMT sind die VMT-Tarifbestimmungen, die behördlich genehmigt sind und somit von den Verkehrsunternehmen angewendet werden müssen. Änderungen der VMT-Tarifbestimmungen bedürfen einer Beschlussfassung im Verbundbeirat Mittelthüringen. Dieser tagt quartalsweise. Beschlussvorlagen sind jeweils 14 Tage vor der Sitzung an die Mitglieder zu versenden. Beschlussfassungen über Fahrpreise müssen entsprechend der Geschäftsordnung des Verbundbeirates in aller Regel einstimmig durch alle in VMT organisierten Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen erfolgen.

Nach erfolgter Beschlussfassung müssen Tarifänderungen bei den zuständigen Genehmigungsbehörden (Thüringer Landesverwaltungsamt und Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft) beantragt und von diesen genehmigt werden. Dabei ist eine Antragsfrist von 10 Wochen zu beachten.

Als Voraussetzung für eine Beschlussfassung im Verbundbeirat wird von dessen Mitgliedern im Regelfall eine fachliche Vorabstimmung in den zuständigen Ausschüssen und Beiräten erwartet. Dabei sind im Vorfeld einer Beschlussfassung insbesondere folgende Sachverhalte zu klären:

- Ermittlung der erwarteten Mindereinnahmen durch die Tarifänderung,
- Abstimmung einer vertraglichen Grundlage für den Ausgleich der Mindereinnahmen durch den Initiator der Tarifabsenkung,
- Klärung der vertriebstechnischen Umsetzbarkeit (Verkauf, Entwertung und Kontrolle) und Ermittlung der Kosten für die technische Umstellung,
- Analyse von ggf. auftretenden Wirkungen für das Einnahmeaufteilungsverfahren im VMT,
- Betrachtung der kommunikativen Wirkung und Abstimmung der kommunikativen Maßnahmen,

- Beihilferechtliche Ausgestaltung und Wechselwirkungen Deutschlandticket (Schadensausgleich).

Neben den beschriebenen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen steht auch der erforderliche Aufwand in keinem Verhältnis zu den gewünschten Wirkungen. Auch hier ist auf die Wirkungen des Deutschlandtickets hinzuweisen, über welches der überwiegende Anteil der Zeitkartennutzer verfügt und für die der Vorschlag keinerlei Vorteile generiert.

Der Prüfauftrag wird durch die Verwaltung abgelehnt.

03

Für den Zeitraum der Fahrplaneinschränkungen sind keine weiteren Preiserhöhungen bei der EVAG vorzunehmen.

Für den 01.08.2025 ist eine erneute Tarifmaßnahme im VMT vorgesehen, um den gestiegenen Kosten (insb. Personalkosten, Kosten für Material und Dienstleistungen sowie Energiekosten, die unabhängig von möglichen Fahrplaneinschränkungen weiterbestehen) bei den Verkehrsunternehmen zu begegnen. Für den entsprechenden Tarifvorschlag des VMT hat auch die Landeshauptstadt Erfurt als zuständiger Aufgabenträger der EVAG ihre Zustimmung in Aussicht gestellt.

Mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag an die EVAG, zuletzt geändert durch den Erfurter Stadtrat am 27.09.2023, wurde die EVAG zur Anwendung des Verbundtarifes Mittelthüringen verpflichtet. Bereits mit der Beantwortung der DS 1139/24 wurde ausführlich dargestellt, wie der Ausgleich der Belastungen, die den Verkehrsunternehmen durch die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, die aus der Anwendung des VMT Tarifes entstehen, vertraglich geregelt ist. Dieser VMT-Finanzierungs- und Tariffortschreibungsvertrag (VMT-FTV) wurde als Bestandteil des neu zu fassenden Vertragswerkes des VMT mit dem Beschluss Nr. 1420/21 vom Erfurter Stadtrat in seiner Sitzung am 10.11.2021 einstimmig beschlossen.

Insofern kann dem Beschlussvorschlag nicht gefolgt werden.

04

Die Ergebnisse der Prüfung (BP 02) sind dem Stadtrat bis spätestens 28. Februar 2025 vorzulegen.

Da die Verwaltung den Prüfauftrag (BP02) aus den o.g. Gründen ablehnt, wird sie auch keine Ergebnisse vorlegen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Im Ergebnis der Stellungnahme empfiehlt die Verwaltung, die Beschlussvorschläge in Gänze abzulehnen.

Anlagenverzeichnis

gez. Reintjes

Unterschrift Amtsleitung 66

04.02.2025

Datum